


 öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Trödelmärkte auf dem Gelände des Blumengroßmarktes im Jahr 2026

### Fachbereich:

32 - Ordnungsamt

### Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Christian Zaum

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 1	05.12.2025	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Die Bezirksvertretung 1 beschließt -vorbehaltlich eines positiv abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens- die Festsetzung von zwölf Trödelmärkten im Jahr 2026 auf dem Gelände des Blumengroßmarktes, Ulmenstr. 275, als Jahrmärkte nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung an folgenden Terminen:

Sonntag:	04.01.2026	01.02.2026	01.03.2026
	05.04.2026	03.05.2026	07.06.2026
	05.07.2026	02.08.2026	06.09.2026
	04.10.2026	08.11.2026	06.12.2026

Öffnungszeiten: 11:00 bis 16:00 Uhr

### Sachdarstellung:

Die Marktveranstalterin beantragt die Durchführung von zwölf Trödelmärkten auf dem Gelände des Blumengroßmarktes im Jahr 2026.

Die bisher von der Veranstalterin auf dem Gelände des Blumengroßmarktes durchgeführten Märkte verliefen nach den Erkenntnissen des Ordnungsamtes störungsfrei. Lediglich über die Veranstaltung am 02.11.2025 liegt die Beschwerde eines Anwohners über einen Stau auf der Straße „An der Piwipp“ vor.

Ob der Stau -wie vom Beschwerdeführer vermutet (und auch naheliegend)- durch das hohe Besucheraufkommen des Marktes verursacht wurde, kann mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden. Da die zuständige Polizeiinspektion Nord über dieses Ereignis keine Kenntnis erlangte, ist von einer in Zeit und Ausmaß eher geringen Verkehrsbehinderung auszugehen.

Die Polizei und das Amt für Verkehrsmanagement haben gegen die Marktveranstaltungen im Jahr 2026 keine Bedenken erhoben. Das Ordnungsamt wird die Verkehrssituation während der nächsten Veranstaltungen beobachten. Sofern festgestellt wird, dass der Trödelmarkt regelmäßig nicht nur geringe Verkehrsbehinderungen verursacht, muss von der Veranstalterin ein Verkehrskonzept nachgereicht werden.

Das Verwaltungsverfahren war bei Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag unter dem o.g. Vorbehalt zu entsprechen.